

**1. Nachtrag  
zur Satzung  
des Wasserverbandes Unteres Störgebiet  
über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Puls  
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund § 31 und 31 a Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 GVOBl. Schl.-H. S. 91, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Puls vom 29.04 / 14.05.2014 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 25. August 2016 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**I. Abschnitt**

**Im § 9 Grundsätze der Gebührenerhebung**  
wird

Abs. 2 ergänzt durch

- f) *zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Verband eine Abgabe. Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund. Abgabefreiheit liegt vor, wenn die Anlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht.*

**Im § 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
wird

Abs. 6 geändert in

„.....

<i>Die Benutzungsgebühr C1 beträgt je angefangenen m<sup>3</sup> Klärschlamm</i>	<i>44,50 Euro.</i>
<i>Die Benutzungsgebühr C2 für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um</i>	<i>55,50 Euro.“</i>

Abs. 7 geändert in

„.....

<i>Die Benutzungsgebühr D1 beträgt je angefangenen m<sup>3</sup> Schmutzwasser</i>	<i>44,50 Euro.</i>
<i>Die Benutzungsgebühr D2 für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um</i>	<i>55,50 Euro.“</i>

Abs. 8 neu hinzugefügt

- (8) *die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet, Stichtag ist jeweils der 31.03 jds. Jahres. Der Abgabensatz wird gem. § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz – AbwAG in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Abgabe erlischt zum Ende des Erhebungszeitraumes (Bemessungszeitraumes), in dem die Nachrüstung schriftlich angezeigt, das Grundstück abflusslos bleibt oder an die zentrale Ortsentwässerung angeschlossen wird.*

**Im § 13 Entstehung des Gebührenanspruchs**  
wird

Abs. 4 geändert in  
*Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); anteilig werden Vorauszahlungen (§ 14) für schon entstandene Teilansprüche auf die Gebühren erhoben.*

**Im § 14 Vorausleistungen**  
wird

Abs. 2 geändert in  
*Vorausleistungen des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 werden jeweils zum 15.01, 15.03, 15.05, 15.07, 15.09 und 15.11 erhoben, wobei die letzte Vorausleistung im laufenden Jahr zusammen mit der Jahresabrechnung erfolgen kann.*

## **Abschnitt II**

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Wilster, den 30. August 2016

  
\_\_\_\_\_  
Graf  
(Verbandsvorsteher)



Wasserverband Unteres Störgebiet